

An
Landesinnungen Bau
Firmenzentralen der Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl
5218

Datum
17.08.2018

RUNDSCHREIBEN Nr. 21

Höchst Arbeitszeit: Berechnung des 48-Stunden-Schnitts

Wie in unserem Rundschreiben Nr 18 vom 19.7.2018 angekündigt, dürfen wir über die Details der neuen Grenzen der Höchst Arbeitszeit informieren.

Bekanntlich beträgt die **absolute Grenze** der Arbeitszeit ab 1. September 2018 **12 Stunden pro Tag** und **60 Stunden pro Woche**. Allerdings darf in einem Zeitraum von 17 Wochen die Arbeitszeit nicht mehr als durchschnittlich 48 Stunden pro Woche betragen. Überschreitungen dieser Grenze sind strafbar, selbst wenn an keinem Tag mehr als 12 Stunden und in keiner Woche mehr als 60 Stunden gearbeitet wurde.

Der 17-Wochen-Durchschnitt ist **zu jedem Zeitpunkt** einzuhalten, muss also für jede Woche eigens ermittelt werden (EuGH 9.11.2017, C-306/16 *Marques da Rosa*).

Die Feststellung des 17-Wochen-Durchschnitts wirft dann keine Fragen auf, wenn der Arbeitnehmer durchgehend gearbeitet hat. Da dies aber nicht stets der Fall sein wird, dürfen wir im Folgenden auf die Ermittlung des 17-Wochen-Durchschnitts unter Berücksichtigung von Ausfallszeiten eingehen.

Dem einschlägigen § 9 Abs 4 AZG sind leider keine besonderen Bestimmungen zu entnehmen, weshalb in diesem Fall auf Art 6 lit b iVm Art 16 lit b Arbeitszeit-RL (2002/88/EG) zu verweisen ist. Diese ordnet Folgendes an: „Die [...] gewährten Zeiten des bezahlten Jahresurlaubs sowie die Krankheitszeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt oder sind neutral“.

Daraus lässt sich folgende Vorgehensweise ableiten:

1. Der Berechnung sind stets die letzten 17 Wochen (gemeint sind die laufende Woche und die 16 davor liegenden Wochen) zugrunde zu legen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob in diesen Wochen, voll, teilweise oder gar nicht gearbeitet wurde (anders als beim 13-Wochen-Durchschnitt bei der Entgeltfortzahlung).

2. Die Richtlinie ordnet an, dass Urlaub und Krankenstand nicht mit „null Stunden“ und unverändertem Divisor gewertet werden dürfen. Sie sieht vor, dass diese Zeiten „unberücksichtigt“ oder „neutral“ bleiben.
 - a. Variante „unberücksichtigt“: In diesem Fall werden Zeiten des Urlaubs oder des Krankenstands zwar mit Null Stunden bewertet, aber der Divisor bei der Ermittlung des 17-Wochen-Durchschnitts muss entsprechend abgesenkt werden. Fallen also zB in die letzten 17 Wochen zwei Wochen Urlaub, sind die Urlaubszeiten mit null Stunden zu werten, aber der Divisor beträgt nur 15 (statt 17).
 - b. Variante „neutral“: In diesem Fall bleibt der Divisor unverändert, die Ausfallszeiten sind aber als Arbeitszeiten zu werten (in der Fünf-Tage-Woche wäre zB eine Urlaubswoche mit 39 Stunden zu werten).

Der Arbeitgeber kann zwischen diesen beiden Varianten wählen.

3. Anderes gilt für den Zeitausgleich. Diese Zeiten sind nicht als Arbeitszeit zu werten und ändern auch am Divisor nichts.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent